

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2007.00008 vom 28. Mai 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2007.00008

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2007.00008 du 28 mai 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2007.00008 del 28 maggio 2008

Regeste

Kostenübernahme für Fremdplatzierung | Frage der Kostentragung bei Fremdplatzierung (Schul- oder Fürsorgegemeinde) Anwendbares Recht; Zusammenfassung der Rechtsprechung (E. 2). Die Fremdplatzierung des sonderschulbedürftigen Kindes erfolgte aus sozialen Gründen. Daraus folgt, dass die Beklagte (Schulgemeinde) lediglich für die Unterrichtskosten aufzukommen hat (E. 3.5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

In Anwendung von § 86 in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sind die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien der Beklagten zu 2/7 und der Klägerin zu 5/7 aufzuerlegen. Die unterliegende Partei oder Amtsstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenseite verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Nach Massgabe des mehrheitlichen Obsiegens der Beklagten hat die Klägerin der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zu bezahlen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.